

GEMEINSAME KOMMISSION FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM LEHRAMT

VORWORT

Die vorliegende Studienordnung für den Teilstudiengang „**Unterrichtsfach DEUTSCH**“ innerhalb des Studiengangs „Lehramt an Gymnasien“ an der Universität Göttingen ist auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät von der Gemeinsamen Kommission für die Ausbildung zum Lehramt gemäß § 110 Abs. 2 NHG beschlossen worden.

Grundlage der Studienordnung ist die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15.04.1998 (PVO-Lehr I) mit ihren „Durchführungsbestimmungen“ RdErl. d. MK vom 08.05.1998, geändert am 16.06.1999 und den Regelungen im Erlass „Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzungen zu ersten staatlichen Prüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. MK vom 30.04.1996).

Regelungen für die Praktika sind der Praktikumsordnung für den Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ vom 10.05.1999 zu entnehmen, die in der Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt erhältlich ist.

Die Studienordnung ist nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 7 vom 01.07.2000 in der vorliegenden Form zum Wintersemester 2000/01 in Kraft getreten.

Für weitere Auskünfte stehen die

Zentrale Studienberatung
37073 Göttingen, Humboldtallee 17

und die

Planungsstelle für die Ausbildung zum Lehramt
37073 Göttingen, Waldweg 26

zur Verfügung.

Göttingen, 03.07.2000

Prof. Dr. U. Schindel

(Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission
für die Ausbildung zum Lehramt)

Anlage 3

STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „UNTERRICHTSFACH DEUTSCH“ (LG)¹

1. Ziele des Studiums

Aufgabe dieses Teilstudienganges ist es, die fachwissenschaftlichen Grundlagen für das Fach Deutsch unter Berücksichtigung der Fachdidaktik im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu vermitteln. Das Studium soll vorrangig zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigen. Erworben werden sollen:

- Kenntnisse über Erscheinungsformen, Systematik und Entwicklungen der deutschen Sprache,
- Kenntnisse über Entwicklung, Formen und Funktionen der deutschsprachigen Literatur vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart,
- Fertigkeiten in der systematischen Analyse von Sprache und Literatur,
- Einsicht in wissenschafts-theoretische und methodologische Grundlagen des Fachs,
- Einsicht in die Entwicklung des Fachs und deren Bedingungen,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in der Sprach- und Literaturdidaktik².

2. Inhalte des Studiums

Die Inhalte des Studiums und die entsprechenden Prüfungsanforderungen für Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literatur und Sprache sowie Fachdidaktik werden in der Anlage 2, Dritter Teil, Unterrichtsfach Deutsch, Absatz 2 der PVO-Lehr I genannt (S. 438/39). Sie werden an der Universität Göttingen im Fach Deutsch des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit den Teilfächern Sprachwissenschaft (Deutsche Sprache), Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur), Mediävistik (Ältere deutsche Sprache und Literatur) und Fachdidaktik (Didaktik der deutschen Sprache und Literatur) vermittelt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Lehrangebote der Fächer Niederdeutsche

¹ Textfassung gemäß Beschluss der GKL vom 13.12.1999

² vgl. Studienordnung / Allgemeine Bestimmungen Anlage 22

Philologie (Grund- und Hauptstudium) und Skandinavische Philologie (Grundstudium) in den Studiengang zu integrieren.

3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. bis 4. Semester) und ein Hauptstudium (5. bis 8. Semester). Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluss des Prüfungssemesters neun Semester. Insgesamt sind 64 Semesterwochenstunden (SWS) in der Regelstudienzeit nachzuweisen, 32 SWS im Grund- und 32 SWS im Hauptstudium. Die Lehrveranstaltungen (LV) sind nach Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen unterschieden.

Vor Beginn der Lehrveranstaltungszeit des 1. Semesters findet eine Orientierungsveranstaltung statt, deren Besuch dringend empfohlen wird.

3.1 Grundstudium

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an folgenden LV im Umfang von 32 SWS ein:

3.1.1 Pflichtveranstaltungen [1. - 3. Sem.]:

- Proseminare Sprachwissenschaft 1-3 (Einführung und Überblick zur Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik/Textlinguistik mit der Möglichkeit einer studienbegleitenden Teilfachprüfung der Zwischenprüfung im Proseminar Sprachwissenschaft 3) [1. - 3. Sem.] 06 SWS
- Proseminare Mediävistik 1-3 (Einführung und Überblick zur Älteren deutschen Sprache und Literatur mit der Möglichkeit einer studienbegleitenden Teilfachprüfung der Zwischenprüfung im Proseminar Mediävistik 3) [1. - 3. Sem.] 06 SWS
- Proseminare Literaturwissenschaft 1-3 (Einführung in die Textanalyse, in systematische und historische Aspekte der Literaturwissenschaft mit der Möglichkeit einer studienbegleitenden Teilfachprüfung der Zwischenprüfung im Proseminar Literaturwissenschaft 3) [1. - 3. Sem.] 06 SWS
- ein Proseminar zur Fachdidaktik (Einführung, mit studienbegleitender Teilfachprüfung der Zwischenprüfung) [2. oder 3. Sem.] 02 SWS

Summe SWS Pflichtveranstaltungen im Grundstudium: 20 SWS

3.1.2 Wahlpflichtveranstaltungen [1. - 4. Sem.]:

- Ein Zwischenprüfungsseminar mit Teilfachprüfung der Zwischenprüfung [4. Sem.] wahlweise aus den Teilfächern Sprachwissenschaft, Mediävistik oder Literaturwissenschaft. In den Teilfächern, in denen dieses Zwischenprüfungsseminar mit Teilfachprüfung der Zwischenprüfung nicht besucht wird, ist die Teilfachprüfung der Zwischenprüfung studienbegleitend in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Mediävistik 3 oder Literaturwissenschaft 3 abzulegen. 02 SWS
- Vier LV gem. § 33 (3) der PVO-Lehr I (LV zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, LV zur ästhetischen Bildung, LV zu fächerübergreifenden Lernfeldern, LV zu einem Projekt). Diese LV können auch in anderen Fächern besucht werden und sind einzeln für das Grund- und Hauptstudium anrechnungsfähig. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen LV soll überwiegend nicht in zusätzlichen sondern in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen LV erbracht werden, die in ihrer Ausgestaltung die betreffenden Schwerpunkte berücksichtigen (s. hierzu auch 3.4.4).

Summe SWS Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium: 02 SWS

3.1.3 Wahlveranstaltungen:

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl, vorzugsweise Vorlesungen, auch aus anderen Fächern mit einem Bezug auf das Studium der deutschen Sprache und Literatur. 10 SWS

Summe SWS Wahlveranstaltungen im Grundstudium: 10 SWS

Summe SWS Grundstudium: 32 SWS

3.2 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus drei fachwissenschaftlichen Teilfachprüfungen in Sprachwissenschaft (Teilfach Sprachwissenschaft), Literaturwissenschaft (Teilfach Literaturwissenschaft) und Ältere deutsche Literatur und Sprache (Teilfach Mediävistik) sowie einer Teilfachprüfung in Fachdidaktik (Sprach- und Literaturdidaktik). Sie ist bestanden, wenn in jeder Teilfachprüfung mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht wird. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Hauptstudiums.

3.2.1 Eine Teilfachprüfung ist in zwei der drei fachwissenschaftlichen Teilfächer Sprachwissenschaft, Mediävistik und Literaturwissen-

schaft am Ende der Proseminare Sprachwissenschaft 3, Literaturwissenschaft 3, Mediävistik 3 sowie im Teilfach Fachdidaktik in dem Proseminar Einführung in die Fachdidaktik studienbegleitend abzulegen. In dem fachwissenschaftlichen Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wird, ist im 4. Semester ein Zwischenprüfungsseminar mit Teilfachprüfung zu besuchen.

- 3.2.2 Für die studienbegleitenden Teilfachprüfungen (zwei fachwissenschaftliche Teilfächer nach Wahl im 3. Semester und Fachdidaktik im 2. oder 3. Semester) ist jeweils eine Klausur von bis zu 120 Minuten Dauer zu schreiben, die von dem/der Seminarleiter/in und einem/einer weiteren Prüfer/in mindestens mit der Note „ausreichend 4,0“ bewertet werden muss.
- 3.2.3 Für die Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters (Teilfachprüfung in dem fachwissenschaftlichen Teilfach, in dem keine Teilfachprüfung studienbegleitend im 3. Semester abgelegt wurde) ist eine dreistündige Klausur im Anschluss an das Zwischenprüfungsseminar zu schreiben, die von dem/der Seminarleiter/in und einem/einer weiteren Prüfer/in mindestens mit der Note „ausreichend 4,0“ bewertet werden muss.
- 3.2.4 Auch wenn drei studienbegleitende fachwissenschaftliche Teilfachprüfungen im 3. Semester abgelegt wurden, ist eine fachwissenschaftliche Teilfachprüfung in einem Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters abzulegen.
- 3.2.5 Jede Teilfachprüfung kann einmal in der Zeit bis zum Unterrichtsbeginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Durchführung und Dauer der fachwissenschaftlichen Wiederholungsprüfungen wie bei der ersten Prüfung. In Fachdidaktik wird die Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung mit einem/einer Prüfer/in und Beisitzer/in durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.
- 3.2.6 Weitere Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die „Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Göttingen“.

3.3 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Teilfachprüfungen der Zwischenprüfung

- 3.3.1 Bei der Anmeldung zu den studienbegleitenden Teilfachprüfungen in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Mediävistik 3, Literaturwissenschaft 3 müssen die Studierenden den erfolgrei-

chen Besuch der Proseminare Sprachwissenschaft 1 und 2, Mediävistik 1 und 2, Literaturwissenschaft 1 und 2 nach 3.1.1 nachweisen.

- 3.3.2 Durch Leistungsschein ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden LV nachzuweisen:

- Proseminar Sprachwissenschaft 2
- Proseminar Mediävistik 2
- Proseminar Literaturwissenschaft 1 oder 2

In dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird, kann der Leistungsschein auch in den Proseminaren Sprachwissenschaft 3 oder Mediävistik 3 oder Literaturwissenschaft 3 erworben werden.

Die übrigen Proseminare sind durch Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Ein Teilnahmebescheinigung wird aufgrund der Mitarbeit in den Proseminaren vergeben. Mitarbeit heißt:

- regelmäßige Anwesenheit
- aktive Teilnahme an der Diskussion z.B. in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen, Protokollen, Literaturberichten, Thesenpapieren, Lösungen von Hausarbeiten
- Bearbeitung von Aufgaben zur seminarbezogenen Lernkontrolle oder Klausur

Ein Leistungsschein ist ein benoteter Schein (Note: mindestens „ausreichend 4,0“). Er wird unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für die Vergabe eines Teilnahmebescheinigung erfüllt sind, aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder Klausur vergeben.

- 3.3.3 Die schriftlichen Hausarbeiten oder Klausuren als Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsscheins können jeweils einmal in der Zeit bis zum Unterrichtsbeginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Zwischenprüfungsausschuss.

- 3.3.4 Bei der Anmeldung zur Teilfachprüfung im Zwischenprüfungsseminar des 4. Semesters müssen nachgewiesen werden:

- die Bescheinigung aus den Proseminaren Sprachwissenschaft 3, Literaturwissenschaft 3 und Mediävistik 3; darunter ggf. der Leistungsschein aus dem Teilfach, in dem die Teilfachprüfung im 4. Semester abgelegt wird.
- die beiden bestandenen Teilfachprüfungen aus dem 3. Semester
- die bestandene Teilfachprüfung in Fachdidaktik
- der Nachweis der Teilnahme an einem Tutorium für ausländi-

sche Studierende von Studierenden aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland

3.3.5 Ferner ist der Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen sowie über die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozial- oder Betriebspraktikum zu führen.

3.3.6 Insgesamt sind LV mit insgesamt 30 SWS nachzuweisen.

3.4 Hauptstudium

Vor Aufnahme des Hauptstudiums ist eine Fachstudienberatung in jedem Teilfach zu besuchen, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

Im Hauptstudium sind Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literatur und Sprache mit einem Schwerpunkt in zwei der drei fachwissenschaftlichen Teilfächer Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Mediävistik sowie Fachdidaktik zu studieren. Eines der fachwissenschaftlichen Teilfächer muß Literaturwissenschaft sein. Das Hauptstudium soll den Überblick über die Vielfalt des Faches erweitern, die Kenntnis der Methoden vertiefen, den Zugang zu Spezialgebieten eröffnen und die Studierenden instand setzen, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Zugleich soll es den Studierenden ermöglichen, das Selbstverständnis und die Zielsetzungen des Unterrichtsfaches Deutsch und fachdidaktische Konzeptionen kennen zu lernen und vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich der Fachdidaktik zu erwerben. Zugangsvoraussetzung für das Hauptstudium ist die bestandene Zwischenprüfung. Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

3.4.1 Fachwissenschaftliche Gegenstandsbereiche des Hauptstudiums:

Zu besuchen sind LV zu folgenden Gegenstandsbereichen:

Sprachwissenschaft (wenn gewählt):

- Sprachtheorie, Grammatik, Semantik und Pragmatik
- Angewandte Sprachwissenschaft
- Soziolinguistik, Sprachgeschichte der Neuzeit

Ältere deutsche Literatur und Sprache (wenn gewählt):

- Literaturgeschichte (einschließlich Rezeptionsgeschichte), Interpretation/Textanalyse
- Textkritik und Editionswissenschaft, Literaturtheorie, Literatursoziologie
- Geschichte der deutschen Sprache, Historische Grammatik,

Wortgeschichte, Textsortengeschichte, Geschichte der Standardisierung des Deutschen

Literaturwissenschaft (obligatorisch):

- Literaturgeschichte, Interpretation/Textanalyse, Rezeptionsgeschichte
- Literaturtheorie, Literatursoziologie, Literaturpsychologie, Methodologie
- Metrik, Rhetorik, Gattungslehre, Textkritik, Komparatistik, Fachgeschichte

3.4.2 Fachwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen [5.-7. Sem.]:

Jeweils ein Haupt- oder Oberseminar mit Leistungsschein in den drei Teilfächern zu unterschiedlichen Gegenstandsbereichen nach 3.4.1. 06 SWS

3.4.3 Fachdidaktische Pflichtveranstaltungen [5.-7. Sem.]:

- Teilnahme an einem Hauptseminar zur Fachdidaktik. 02 SWS
- Falls die Studierenden das Fachpraktikum im Fach Deutsch besuchen, müssen sie an einer Veranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums in diesem Fach teilnehmen (in der Regel 4 SWS). 04 SWS
- Falls die Studierenden das Fachpraktikum nicht im Fach Deutsch besuchen, müssen sie an einer LV zur Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen teilnehmen. 02 SWS

Summe SWS Fachdidaktik im Hauptstudium: 06 bzw. 04 SWS

3.4.4 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen [5.-8. Sem.]:

Vier LV gem. § 33 (3) der PVO-Lehr I (LV zu Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht, LV zur ästhetischen Bildung, LV zu fächerübergreifenden Lernfeldern, LV zu einem Projekt). Diese LV können auch in anderen Fächern besucht werden und sind einzeln für das Grund- oder Hauptstudium anrechnungsfähig. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen LV soll überwiegend nicht in zusätzlichen sondern in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen LV erbracht werden, die in ihrer Ausgestaltung die betreffenden Schwerpunkte berücksichtigen.

Summe SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen: 12 bzw. 10 SWS

3.4.5 Fachwissenschaftliche Wahlveranstaltungen [5.-8. Sem.]:

LV nach Wahl, insbesondere Haupt- und Oberseminare, Vorlesungen in den beiden für das Examen gewählten Teilfächern, auch aus anderen Fächern, die eine Schwerpunktbildung in den gewählten Teilfächern unterstützen.

Summe SWS im Hauptstudium: 32 SWS

3.5 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

- 3.5.1 Die bestandene Zwischenprüfung einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen.
- 3.5.2 Die Bescheinigung der Fachstudienberatung zum Hauptstudium aus jedem Teilfach.
- 3.5.3 Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.4. Insgesamt müssen im Grund- und Hauptstudium in der Regel 64 SWS in der Regelstudienzeit nachgewiesen werden, davon ein Zehntel bis etwa ein Sechstel Fachdidaktik.
- 3.5.4 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme [benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Klausur; Benotung mindestens „ausreichend (4,0)“] an den folgenden Lehrveranstaltungen nach 3.4 nachzuweisen:
 - ein Haupt- bzw. Oberseminar im Teilfach Sprachwissenschaft
 - ein Haupt- bzw. Oberseminar im Teilfach Ältere deutsche Literatur und Sprache (Mediävistik)
 - ein Haupt- bzw. Oberseminar im Teilfach Literaturwissenschaft
 - ein Hauptseminar in Fachdidaktik

Durch einen Teilnahmechein sind nachzuweisen:

 - die übrigen Haupt- und Oberseminare nach 3.4.5
 - eine LV in Fachdidaktik mit schulpraktischen Anteilen, falls das Fachpraktikum nicht im Fach Deutsch besucht wird
- 3.5.5 Gegebenenfalls ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums (einschließlich der Lehrveranstaltung

zur Vorbereitung und Auswertung) im Unterrichtsfach Deutsch vorzulegen.

- 3.5.6 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen zur Ersten Staatsprüfung enthält die „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)“. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Hausarbeit (PVO-Lehr I § 8) in der Regel am Ende des siebten Semesters erfolgen soll.

4. Empfehlungen zum Gesamtstudium

Aufgrund der Organisation des akademischen Studiums, die Lehrveranstaltungen nur für etwas mehr als die Hälfte des Jahres vorsieht, kommt dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit eine erhebliche Bedeutung zu. Es soll der Vertiefung und Erweiterung des in den Lehrveranstaltungen Behandelten dienen.

5. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen

Dieser Studiengang ist in fachwissenschaftlicher Hinsicht identisch mit dem Magisterstudiengang (Deutsche Philologie, Hauptfach) und mit dem Studiengang Wirtschaftspädagogik II (Doppelfach Deutsch). Die fachwissenschaftlichen Lehrangebote sind daher nicht studiengangspezifisch.

6. Studienvoraussetzungen

Beherrschung der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift. Wenn Deutsch nicht Muttersprache der Studierenden ist, ist die Beherrschung bei der Zwischenprüfung nachzuweisen. Studierende aus dem nicht deutschsprachigen Ausland müssen mindestens eins der Tutorien für ausländische Studierende besuchen.

7. Studienbeginn

Das Studium kann im Sommer- oder Wintersemester begonnen werden.

8. Das Fach Deutsch als Erweiterungsfach

Für das Studium des Faches Deutsch als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen. Das Fachpraktikum und die Zwischenprüfung entfallen.